

# **Satzung**

## **des Freundeskreises Mewasseret Zion e. V.**

### **Sankt Augustin \*)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Mewasseret Zion“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg lautet der Name: Freundeskreis Mewasseret Zion, Sankt Augustin, e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Sankt Augustin. Gerichtsstand ist Siegburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der deutsch-israelischen Beziehungen.
2. Der Verein will zur Erreichung des Satzungszweckes insbesondere
  - alle Bestrebungen unterstützen, die der Festigung bestehender Kontakte mit Mewasseret Zion dienen,
  - die Kenntnisse über das Leben in beiden Städten vertiefen,
  - die Städtepartnerschaft zwischen Sankt Augustin und Mewasseret Zion fördern und aktiv unterstützen,
  - die Begegnungen der Bürger beider Städte auch auf privater Ebene ermöglichen,
  - allen verfolgten jüdischen Bürgern sowie deren Nachkommen das Wiedersehen mit Deutschland bzw. das Kennenlernen der Region Rhein-Sieg erleichtern.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf den Mitgliedern weder Gewinnanteile noch ähnliche Zuwendungen gewähren, noch Dritte oder Mitglieder durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Augustin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

\*) Eingearbeitet sind die vom Amtsgericht Siegburg verlangten Änderungen, wie sie von der Mitgliederversammlung am 16. 04. 96 beschlossen wurden (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) Diese Änderungen sind im Text durch Kursivdruck erkennbar.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können persönliche und korporative Mitglieder sein. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrags wird weder durch Austritt noch durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste berührt.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Beitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen oder einen anderen Zahlungsmodus einräumen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat das Recht, mit einer Stimme stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die in dieser Satzung anderweitig geregelt sind. Sie wählt den Vorstand, nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt insbesondere
  - a) den Rechenschaftsbericht,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beitrags- und Umlagenhöhe,
  - d) den Haushaltsplan,
  - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen,
  - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich mit Begründung des Antrages verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Diese muss eine feste Tagesordnung enthalten.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
7. Die Mitgliederversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten anderen Vorstandsmitglied.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei die Zahl der letzteren von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstands beträgt 9.
2. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen eines immer der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, wobei der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden braucht.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt, auf der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Aufgaben des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, für die Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sowie für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, einzuberufen. Zu den Sitzungen des Vorstands ist schriftlich mindestens zehn Tage vorher (Datum des Poststempels) einzuladen. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden oder gegebenenfalls die Einladung auch mündlich/fernmündlich ergehen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

## **§ 10 Rechnungsprüfer/innen**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit in sämtliche Buchungs- und Kassenunterlagen Einsicht zu nehmen.

Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungs-Vorhaben müssen als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sankt Augustin, den 30.11.1995